

Entschädigungen für Gehöruntersuchungen im Audiomobil

Die Suva beaufsichtigt die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufskrankheiten in allen Betrieben der Schweiz. Basierend auf Artikel 75 VUV werden die durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen entstehenden Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten vergütet. Ebenso entschädigt die Suva den Lohnausfall der Arbeitnehmenden im Rahmen des versicherten Höchstverdienstes.

Nach Abschluss der Gehöruntersuchungen erstellen Sie als Arbeitgeber eine detaillierte Rechnung für den entstandenen Lohnausfall und die Reisekosten.

Entschädigt werden:

Zeitaufwand

Für Untersuchungen auf dem Betriebsareal oder in unmittelbarer Nähe eine **halbe Stunde** pro Person. In den übrigen Fällen die effektive Abwesenheit vom Arbeitsplatz. (nicht MWST pflichtig*)

Transportkosten

Benützung eines Personenwagens: CHF 0.70 pro Kilometer Benützung eines Personenbusses (Gruppe): CHF 1.00 pro Kilometer. (nicht MWST pflichtig*)

- Strom- und Installationskosten (Muster 3)
 Für allfällige Strom- und Installationskosten ist eine separate Rechnung zu erstellen.
 - Für das Verrechnen der verbrauchten kWh ist der Tarif des Stromlieferanten massgebend. (MWST pflichtig*)
 - Fallen Installationskosten an, ist der Aufwand zu definieren und bei Fremdfirmen eine Rechnungskopie beizulegen. (MWST pflichtig*)

Nicht entschädigt werden:

- administrative Aufwände
- Standplatzgebühren
- Personen, die nicht untersuchungspflichtig sind (das heisst nicht im gehörgefährdenden Lärm arbeiten), aber trotzdem zur Gehöruntersuchung ins Audiomobil geschickt werden.

Berechnung Stundenlohn (Muster 1)

Grundlage für die Bemessung des Stundenlohns ist der versicherte Verdienst (Art. 15 UVG).

Beispiel:

CHF	5'400 (Monatslohn)	×	13 (Gehälter)	=
CHF	70'200 (Jahresgehalt)	÷	365 (Tage)	=
CHF	192 (Tageslohn)	×	7 (Tage)	=
CHF	1'344 (Wochenlohn)	÷	42 (Wo/h)	=
CHF	32 (Stundenlohn)		•••••	

Rechnungsstellung (Muster 2)

Zur Vereinfachung kann ein durchschnittlicher Stundenlohn verrechnet werden.

*Gemäss Bestätigung ESTV (Artikel 75 VUV) findet zwischen dem Arbeitgeber und der Suva für die Vorsorgeuntersuchung (Lohnausfall + Transportkosten) kein Leistungsaustausch statt. Es handelt sich bei der Entschädigung um einen mehrwertsteuerrechtlich irrelevanten Kostenersatz. Strom- und Installationskosten unterliegen jedoch der MWST.

Muster 1

Absender: Empfänger: Muster AG Suva Bereich Gehörschaden-Vorsorge Schreinerei 6211 Schlierbach Postfach 4358 603-433.2 (Suva-Kunden-Nr.) 6002 Luzern Gehöruntersuchungen von bis 1 Person à 0,75 h à 30.00 = CHF 22.50 1 Person à 1,25 h à 22.50 CHF 28.10 2 Personen à 1,00 h à 27.50 CHF 55.00 **Total Lohnausfall** CHF 105.60 Transportkosten PW 21 km à 0.70 = CHF 14.70 Total CHF 120.30 Die Rechnungen mit der **SUVA-Kundennummer** sind zu senden an:

Suva Bereich Gehörschaden-Vorsorge Postfach 4358 6002 Luzern

Telefon 041 419 54 69 amg.support@suva.ch

Muster 2

Absender:	Empfänger:								
Muster AG		Suva							
Gehöruntersuchungen von bis									
4 Personen	à Ø 1,00 h à Ø 26.40		=	CHF	105.60				
Total Lohnausfall CHF			105.60						
Transportkosten PW 21 km à 0.70			=	CHF	14.70				
Total				CHF	120.30				

Muster 3 (Strom)

Absender:	Empfänger	Empfänger:				
Muster AG	Suva					
603-433.2 (Suva-Kunden-Nr.)			<u>.</u>			
Gehöruntersuchungen von bis						
Stromverbrauch 467 kWh	à 0.1641	= CHF	76.65			
MWST 8,1 %		= CHF	6.20			
Total		CHF	82.85			